

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 26 (1934)

Heft: 9

Artikel: Freiwilliger Arbeitsdienst für jugendliche Arbeitslose

Autor: Meister, M.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352710>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schaftspolitik, der Krisenbekämpfung, können Erfahrungen gesammelt werden, die später ermöglichen, auf breiterer Grundlage die Organisation unserer Volkswirtschaft an die Hand zu nehmen. Nun wird die Initiative ausgerechnet von jenen bekämpft, die viel weiter gehen möchten als die Initiative das tut. Ob sie das aus Dummheit oder aus parteipolitischer Borniertheit tun, kann uns gleichgültig sein. Sie schaden sich selbst am meisten damit. Die Grundgedanken, die in der Initiative stecken, werden sie damit nicht aus der Welt schaffen können. Wir sind überzeugt, dass auch die Schweiz gezwungen wird, diese Bahnen der planwirtschaftlichen Organisation zu beschreiten, wenn ihre hochentwickelte Wirtschaft nicht verkümmern soll.

Freiwilliger Arbeitsdienst für jugendliche Arbeitslose.

Von M. Meister.

Die ausserparlamentarische Konferenz vom 26. Juni in Bern gab den Wirtschaftsorganisationen willkommene Gelegenheit, zum ganzen Fragenkomplex des Arbeitsdienstes Stellung zu nehmen. Durch diese Aussprache ist der Arbeitsdienst erneut Gegenstand allgemeiner Erörterungen geworden.

Der Konferenz lagen verschiedene Gutachten und Berichte zu grunde. Die liberale Jugend forderte in ihrem Bericht, gestützt auf die bekannten Beschlüsse der Solothurner Tagung, dass der Bund die Arbeit in eidgenössischen Arbeitslagern für die Altersklassen von 18 bis 24 Jahren als zumutbar erklärt, und stellte dabei den Grundsatz auf: Wer die Annahme solcher Arbeit verweigert, verzichtet damit auf die öffentliche Unterstützung.

Herr Nationalrat Pfister, St. Gallen, vermengte den Arbeitsdienst mit dem freiwilligen Militärdienst. Sein Bericht sah das bedingte Obligatorium für alle jene jugendlichen Arbeiter im Alter von 16 bis 28 Jahren vor, welche eine durch Arbeitslosigkeit bedingte regelmässige Unterstützung von über 30 Tagen bezogen haben. Wehrmännern im Auszug- und Landwehralter soll die Wahl des freiwilligen Arbeitsdienstes oder die Teilnahme an einem Arbeitslager freigestellt werden. Als Entschädigung soll den Zivildienstpflchtigen nach wie vor nebst freier Station ein Taschengeld von 1 Franken verabfolgt werden.

Auf das Ganze ging Herr Oberingenieur Dr. Käch, Bern, in seinem Gutachten, das er im Auftrage des Eidgenössischen Militärdepartementes ausgearbeitet hatte. Sein zweifelsohne fleissiger, 32 Seiten umfassender Bericht sah für den Arbeitsdienst eine straffe militärische Organisation vor. Die Arbeitslosen sollen nach bekanntem Muster in Hundertschaften eingeteilt und auf die in

verschiedenen Landesteilen auszuführenden Arbeiten verteilt werden. Zur Aufrechterhaltung der Mannszucht innerhalb der Hundertschaften soll eine eigene Disziplinarordnung aufgestellt werden, die sich an die Bestimmungen des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927 anlehnt. Die Disziplinarstrafgewalt müsste den Vorgesetzten dieser Hundertschaften zustehen. Für den Vollzug der Disziplinarstrafen müsste die Möglichkeit bestehen, die nächstliegenden Arrestlokale oder Bezirksgefängnisse zu benutzen. Die Kosten für ca. 10,000 Mann werden in dem Gutachten auf jährlich 17½ Millionen berechnet.

Erfreulicherweise folgte die Konferenz den Wegeleitungen dieser Berichte nicht. Sie folgte mit überwiegender Mehrheit dem Bericht der Schweizerischen Zentralstelle für freiwilligen Arbeitsdienst, der für die Beibehaltung und die weitere Förderung des freiwilligen Arbeitsdienstes eintritt und die Zumutbarkeit sowie das Obligatorium entschieden ablehnt.

Wir dürfen uns jedoch keinen Illusionen hingeben. Die Bestrebungen auf Einführung des obligatorischen Arbeitsdienstes und des freiwilligen Militärdienstes sind nicht aufgegeben, und die Kreise um das Eidgenössische Militärdepartement herum werden früher oder später wiederum versuchen, auf diese oder jene Art ihre Pläne zu verwirklichen. Die Arbeitnehmer, vor allem die organisierte Arbeiterschaft, wird daher gut tun, wenn sie mehr als bisher dem freiwilligen Arbeitsdienst ihre volle Aufmerksamkeit schenkt.

Zugegeben, auch der freiwillige Arbeitsdienst in Arbeitslagern ist kein Ideal. Es handelt sich hier um eine Not- und Hilfsmassnahme. Erste und vornehmste Aufgabe dieser Institution muss sein, den arbeitslosen jugendlichen Arbeiter so rasch wie möglich wieder in den Produktionsprozess einzureihen. Neben erzieherischen Aufgaben soll vor allem auch die berufliche Ertüchtigung des Jugendlichen gefördert werden. Der Arbeitsdienst darf daher niemals Selbstzweck sein. Es handelt sich hier im besten Sinne des Wortes um eine Fürsorge gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit. Die durch die allgemeine Weltwirtschaftskrise hervorgerufene allgemeine grosse Arbeitslosigkeit kann durch die Errichtung von Arbeitslagern nicht beseitigt werden. Dies muss Aufgabe einer grosszügigen Arbeitsbeschaffung sein, wie sie in den Eingaben des Gewerkschaftsbundes, in der Kriseninitiative und in dem Gutachten Grimm/Rothpletz gefordert wird.

Der Arbeitsdienst kann seine Aufgaben nur erfüllen, wenn er auf dem Prinzip der Freiwilligkeit aufgebaut ist. Jeder Zwang müsste von den Betroffenen als Ungerechtigkeit empfunden und statt Arbeitsfreude grösste Verbitterung auslösen. Ein obligatorischer Arbeitsdienst würde letzten Endes nur jene Arbeitslosen erfassen, die ihrer Vermögenslage nach nicht auf die Arbeitslosenunterstützung verzichten können. Eine derartige Institution müsste, weil undemokratisch, sich dahin auswirken, dass die Kluft

unter den Jugendlichen verbreitert würde, und müsste somit den Arbeitswillen und die Arbeitsfreude der in den Arbeitslagern Beschäftigten lähmen.

Es haften den freiwilligen Arbeitslagern, wie sie bis heute durchgeführt worden sind, verschiedene Fehler und Mängel an. Die bisher von diesen Lagern ausgeführten Arbeiten weisen fast durchwegs den Nachteil allzu grosser Einseitigkeit auf. Dies liegt in der Natur der Arbeitsobjekte, deren Kreis eng begrenzt ist.

Die Vorschriften über die Subventionsberechtigung, die von der Schweiz. Zentralstelle für freiwilligen Arbeitsdienst aufgestellt worden sind, schreiben vor, dass die auszuführenden Arbeiten den Arbeitsmarkt nicht beeinträchtigen dürfen, sie müssen zusätzlicher Art, gemeinnützig und volkswirtschaftlich zweckmäßig sein. Diese starke Einschränkung bildet eine Rücksichtnahme zugunsten des Gewerbes. Auch soll mit dieser Einschränkung zum Ausdruck gebracht werden, dass durch die Ausführung von Arbeitern im Lagerdienst einem Lohndruck nicht Vorschub geleistet werden darf. Diese Vorschriften bedingen eine starke Reduzierung der auszuführenden Projekte. So beschäftigen sich heute die Arbeitslager neben landwirtschaftlichen Arbeiten, wie die Arbeitslager des Kantons Zürich, vornehmlich mit Reuten und Verbessern von Alpen, mit Weg- und Strassenbau, mit Meliorationen usw. Es sind dies fast durchwegs Arbeiten, die für das berufliche Fortkommen gewisser Kategorien eher erschwerend als förderlich sind. Wer Tag für Tag gezwungen ist, mit Pickel und Schaufel zu arbeiten, der bekommt nach kurzer Zeit dementsprechende Arbeitshände. Nun stelle man sich vor, wenn ein solcher frisch aus einem Arbeitslager kommender jugendlicher Coiffeur mit seinen rauhen und zerrissenen Händen Damen frisieren oder gar Herren massieren soll. Aber nicht nur in diesen, sondern auch in einer Reihe von andern Berufen können diese Arbeiten nicht gerade als berufsfördernd betrachtet werden. Es sei an die Uhrenmacher, an die Feinmechaniker, an die Arbeiter in der Seidenindustrie und im graphischen Gewerbe, kurz an alle jene Arbeiter erinnert, die zur Ausübung ihres Berufes eine leichte Hand und ein feines Tastempfinden besitzen müssen. Alle diese Arbeiter werden in der ersten Zeit nach Verlassen eines derartigen Arbeitslagers in der Ausübung ihrer Berufstätigkeit mehr oder weniger stark gehemmt sein.

Bei längerem Aufenthalt in Arbeitslagern geht die Berufsgewöhnung je nach der Dauer und der Art der Beschäftigung mehr oder weniger stark zurück. Dem Unternehmer fehlt es oft an der notwendigen Geduld und manchmal auch am guten Willen, abzuwarten, bis der Neueingetretene sich in seine Berufsarbit wieder eingearbeitet hat. Es darf nicht vergessen werden, dass die Arbeitsintensität noch nie so gross war, wie dies heute in fast allen Betrieben der Fall ist, und bei dem starken Angebot von Arbeitskräften fallen alle diese Momente doppelt ins Gewicht.

Die Beschäftigung der jugendlichen Arbeitslosen in derartigen Arbeitslagern muss daher zeitlich begrenzt sein. Nach spätestens sechs Wochen, vorherige Arbeitsannahme vorbehalten, sollte dem Jugendlichen der Lagerausweis ausgehändigt werden, und der Aufenthalt im Lager sollte auf höchstens sechszwanzig Wochen ausgedehnt werden. In dieser Zeit sollte es möglich sein, für den Jugendlichen eine normale Beschäftigung zu finden.

Von grösster Wichtigkeit ist ferner, dass sich die Arbeitslager mit der beruflichen Ausbildung befassen. Nicht, dass sie selbst Berufsausbildung treiben sollen, dies wäre verfehlt, denn erstens fehlt es in den Lagern an hierzu geeigneten tüchtigen Lehrkräften und zweitens sind in diesen viel zu viele Berufsarten vertreten, als dass auf diesem Gebiete etwas Erspriessliches geleistet werden könnte. Aber der Lagerleiter sollte ohne grosse Mühe feststellen können, ob unter den jugendlichen Arbeitern sich nicht ungelernte Arbeiter befinden, die für eine Berufslehre eine besondere Befähigung an den Tag legen. Diese Jugendlichen sollten den Berufsberatungsstellen zugewiesen werden, damit diese Stellen sich für eine passende Lehrstelle umsehen. Wir haben in bestimmten Branchen immer noch zu wenig gelernte, gut ausgebildete und tüchtige Arbeitskräfte. Hier ist die Möglichkeit geboten, dem Jugendlichen, der aus diesen oder jenen Gründen eine Lehrstelle nicht erhalten konnte, zu helfen und ihn einem Berufe zuzuführen.

Denjenigen Lagerteilnehmern, die bereits eine Lehrzeit absolviert haben, sollte nach einem bestimmten Aufenthalt im Lager Gelegenheit geboten werden, sich durch Ausbildungskurse in ihrem Berufe unentgeltlich weiter auszubilden und eventuell auf ein bestimmtes Gebiet des Berufes sich zu spezialisieren. Derartige Kurse, wie Umlern- und Spezialkurse, werden heute schon durchgeführt, und der jugendliche Arbeitslose, der sich zum freiwilligen Arbeitsdienst meldet, sollte hiervon in erster Linie profitieren können.

Diese Fragen, die geeignet sind, die Entfremdung des jugendlichen Arbeiters von seinem Berufe durch den Dienst im Arbeitslager zu verhüten, werden gegenwärtig vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit geprüft. Es ist zu erwarten, dass noch im Laufe dieses Jahres auch auf diesem Gebiete praktische Arbeit geleistet wird. Es darf nicht ausser acht gelassen werden, dass unsere Industrien gezwungen sind, Qualitätsarbeiten zu leisten, wenn sie mit der Konkurrenz des Auslandes Schritt halten wollen. Um jedoch Qualitätsarbeiten herzustellen, ist eine gut ausgebildete Arbeiterschaft notwendig. Fehlen diese Voraussetzungen, so hat die gesamte Volkswirtschaft darunter zu leiden.

In mancher Beziehung sind die in verschiedenen Stadtgemeinden durchgeführten Werkstätten für arbeitslose jugendliche Arbeiter den Arbeitslagern überlegen. In diesen Werkstätten arbeiten die jugendlichen Erwerbslosen der verschiedenen

Berufe. Hier können Möbelstücke, Haushaltungsgegenstände, Kleider, Spielzeug aller Art für den eigenen Bedarf unter fachkundiger Leitung hergestellt werden. Derartige Werkstätten könnten für fast alle Berufe erstellt werden. In Verbindung mit den Fürsorgeämtern könnten auch alle möglichen Gegenstände für gemeinnützige Zwecke, die sonst nicht finanziert werden können, hergestellt werden. Diese Werkstätten haben vor allem den Vorteil, dass sie auch im Winter, wo die Arbeitslosigkeit am grössten ist, durchgeführt werden können. Der jugendliche Arbeiter bleibt in der Familie, die vielfach auf seine Unterstützung angewiesen ist. Er hat die Möglichkeit, die Fortbildungs- und Volkshochschulen sowie andere Bildungsstätten zu besuchen. Vor allem bleibt der gelernte Arbeiter in seinem Berufe tätig und auch der ungelernte jugendliche Arbeiter wird sich leichter als im Arbeitslager einem seiner Veranlagung entsprechenden Tätigkeitsgebiet zuwenden und so einem Berufe zugeführt werden können. Auf diesem Gebiete könnte noch unendlich viel mehr geleistet werden.

Der finanziellen Belastung durch den freiwilligen Arbeitsdienst, verbunden mit der beruflichen Förderung der jugendlichen Erwerbslosen; sei es in Arbeitslagern oder noch besser in Werkstätten, steht ein derart grosser volkswirtschaftlicher Nutzen gegenüber, dass diese Ausgaben mehr als gerechtfertigt sind. Es ist daher Pflicht aller, die es mit der Förderung unserer Jugend ernst meinen, dass sie auch auf diesen Gebieten der praktischen Jugendhilfe und der praktischen Jugendfürsorge sich aktiv betätigen und mithelfen, die Widerstände zu beseitigen, die sich da und dort diesen Bestrebungen entgegenstemmen. Vor allem muss die organisierte Arbeiterschaft sich in all diesen Fragen ein Mitspracherecht zusichern. Dies geschieht am besten in der Weise, dass sie versucht, auch auf diesem Gebiete eigene Arbeit zu leisten.

Aus den Berichten der Fabrikinspektoren.

Von Mario Gridazzi.

Der kürzlich erschienene Bericht der eidgenössischen Fabrikinspektoren über ihre Amtstätigkeit im Jahre 1933 gibt in mancher Beziehung aufschlussreiche Auskünfte über den Stand und die Entwicklung der dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe und ihrer Arbeiter. Die dem Bericht beigelegte Statistik über die Zahl der dem Gesetz unterstellten Betriebe stellt zunächst einen Rückgang um 66 Betriebe fest. Wir zählten Ende 1933 in der Schweiz 8210 Fabrikbetriebe, gegenüber 8276 im Jahre 1932. Von den einzelnen Kantonen stehen Zürich und Bern mit 1533 resp. 1273 Betrieben an der Spitze. Regional betrachtet verlief die Zunahme